

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
 Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vohagen-Berlin
 Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
 Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Insertionspreis:
 die sechsgepaltene Kolonelliste 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
 Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Bierfahrerkonferenz.

Die Bierfahrerkonferenz findet am 20. und 21. Juni im Gewerkschaftshaus in Berlin statt. Beginn der Tagung Dienstag, den 20. Juni, vormittags 9 Uhr.

Die Adressen der delegierten Kollegen des Fahrpersonals, auch derjenigen, welche aus eigenen Mitteln der Zahlstellen entsandt werden, sind alsbald an den Hauptvorstand einzufenden.

Delegierte, welche wünschen, daß eine Wohnung für sie bestellt wird, wollen sich umgehend an die Ortsverwaltung der Zahlstelle Berlin wenden. Diese wird auch Führer stellen, wenn die Zeit der Ankunft angegeben wird. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, daß die Delegierten sich unschwer zurechtfinden, wenn ihnen die genaue Adresse ihrer Wohnung angegeben wird. Das Abholen von den Bahnhöfen ist mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden.

Der Hauptvorstand.
 M. Egel.

Geschichte und Theorie der Arbeitslosenversicherung.

III.

Die hauptsächlichsten Einrichtungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge.

Die privaten Einrichtungen.

In Frankfurt a. M., wo der Sitz des „Sozialen Museums“ und der „Zentrale für private Fürsorge“ ist, war im Jahre 1908 eine schwere Krise ausgebrochen. Da keine städtische Arbeitslosenversicherung vorhanden war, die die Folgen der Arbeitslosigkeit hätte mildern können, so luden das Soziale Museum und die Zentrale für private Fürsorge eine Reihe von gemeinnützigen Vereinen und Privatpersonen ein, um zu beraten, welche Maßnahmen sie durch gemeinsames Vorgehen zur Linderung der drohenden Arbeitslosigkeit treffen könnten und in welcher Weise sie hierbei mit den Behörden und Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten, an deren Mithilfe von allem Anfang an gedacht war, zusammenarbeiten könnten. Das Ergebnis dieser Zusammenkunft war, daß ein Ausschuss zur Beratung von Maßnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit gebildet wurde. Aus diesem Ausschuss bildete man Abteilungen, die im einzelnen die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel in die Hand nehmen, besondere Maßnahmen für jugendliche Arbeitslose, Fürsorge für erwerbsgeschwächte Arbeitslose treffen und für Arbeitslosigkeit sorgen sollten. Zu allen späteren Verhandlungen wurden Vertreter der Arbeitnehmer beigezogen. — Im ganzen wurden 66 319 Mk. zusammengebracht, davon wurden 64 467 Mk. an Unterstützungen aufgewendet. Zuerst erhielten die Verheirateten und die Arbeitslosen, die Familienangehörige zu unterstützen hatten, pro Tag 1 Mk., die Ledigen 0,80 Mk.; später wurden die Sätze so erhöht, daß Familien mit 3 Kindern 1,25 Mk., solche mit 5 und mehr Kindern 1,50 Mk. erhielten. Die Krankenversicherungsbeiträge wurden für die Arbeitslosen fortgezahlt, die entsprechende Anträge stellten. — An dieser Stelle verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Auszahlung der bewilligten Geldsumme an die Berufsorganisationen und gemeinnützigen Vereine unmittelbar nach der Bewilligung erfolgte; die Auszahlung erfolgte zu Lasten des Ausschusses. Die Krankenversicherungsbeiträge wurden den Gewerkschaften überwiesen, die sie unmittelbar an die Ortskrankenkasse oder an die sonst in Betracht kommenden Krankenkassen abzuliefern hatten.

Eine Unterstützungseinrichtung, der als Selbsthilfe eine gewisse Bedeutung zukommt, ist die Verbindung von Arbeitslosenversicherung und Konsumverein, wie sie der von Arbeitern gegründete „Konsum- u. Bau- und Sparverein „Produktion“ in Hamburg“ darstellt. Die Einkaufsdividende wird zur Bildung eines Notfonds benutzt. Bis zur Höhe von 100 Mk. wird die auf ein Mitglied entfallende Einkaufsdividende zu einem Notfonds angesammelt. Im Falle der Arbeitslosigkeit

kann dieser Betrag von den Mitgliedern entnommen werden. Ferner können die Mitglieder Warenvorschuß erhalten, wenn jener Betrag abgehoben ist; aber ein Rechtsanspruch besteht hierfür nicht. Die Einrichtung soll sich bewährt haben.

Geradezu kläglich ist das Resultat, über das wir bei den Arbeitgebern berichten können. Nur einige wenige Unternehmer haben sich aufgerafft, um Fürsorge für ihre Arbeitslosen zu treffen und, wie gleich hinzugefügt werden soll: von diesen einigen, wenigen Einrichtungen haben einige einen recht zweifelhaften Charakter. Gerade also das Unternehmertum, das in Zeiten guten Geschäftsganges hohe Gewinne erzielt, überläßt es seinen Arbeitern, recht und schlecht für die Zeiten der Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

Große Ähnlichkeiten wiesen die Rassen der Firmen Heinrich Lanz-Mannheim und die der Margarinefabrik M. C. Mohr-Altona auf. Diese Rassen sind aber nicht nur dazu bestimmt, die Arbeiter und Angestellten vor den Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen, sondern auch dazu, den Betrieben einen Stamm von geübten Arbeitern zu sichern. Nach dem Statut der Rasse ist bei Lanz unterstützungsberechtigt: jeder in Mannheim wohnsitzberechtigte und dort verheiratete Arbeiter, der wegen Arbeitsmangel im Späthjahr oder Winter entlassen werden mußte, bei der Entlassung mindestens ein Jahr lang angestellt war und nach der Entlassung keine Arbeit finden kann. Die Unterstützung beginnt 14 Tage nach der Entlassung, frühestens vom 1. Dezember an und dauert bis spätestens Ende Februar desselben Winters. Diese Firma haute früher ausschließlich Maschinen für die Landwirtschaft und hatte infolgedessen im Winter stille Zeit, deshalb sollte für die im Winter zur Entlassung kommenden Arbeiter gesorgt werden. Zur Begründung der Rasse schenkte die Firma ein Kapital von 20 000 Mk. in 3 Proz. Staatspapieren. Eigentliche Beiträge werden von den Arbeitern nicht erhoben, jedoch führt Lanz für jede längere Arbeitszeit als 10 1/2 Stunden täglich vom Ablauf der neunten Stunde an für die ganze Ueberzeit 10 Pf. pro Mann und Stunde an die Rasse ab. Die Höhe der Unterstützung wird je nach der Dauer der Tätigkeit und der Größe der Familie des Arbeitslosen bemessen. Eine Grenze ist den Unterstützungen in dem jeweiligen Stande des Vermögens, das mit Zinsen und Zuwendungen auf 138 000 Mk. angewachsen war, gesetzt. Die Kontrolle über die Arbeitslosen kann die Firma der Ortskrankenkasse oder anderen geeigneten Organen übertragen. Meinungsverschiedenheiten, die über die Ansprüche entstehen, entscheidet der Vorstand der Betriebskrankenkasse, wenn dagegen rekurriert wird, trifft das Großherzogliche Bezirksamt die endgültige Entscheidung.

Etwas anderer Art ist die Versicherung der Firma M. C. Mohr (1896 eingeführt). Auch diese Firma hat im Winter ihre stille Zeit. Die Arbeitslosenunterstützung zahlt sie auf längstens 13 Wochen aus. Deshalb muß sie auch in Wirklichkeit (wenn auch nicht rechtlich) als Winterversicherung gelten. Jeder bei der Firma beschäftigte Arbeiter muß ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsverhältnis Mitglied der Versicherung werden. Der Wochenbeitrag ist für alle Arbeiter auf 10 Pf., für alle Arbeiterinnen auf 5 Pf. pro Woche bemessen. An Unterstützungen erhalten Arbeiter, die nicht selber die Arbeit niederlegen oder aus einem anderen Grunde als wegen Mangel an Arbeit von der Firma entlassen werden, pro Tag bis zu 1,60 Mk. Wenn ein Arbeitsloser die von der Firma angebotene Beschäftigung nicht annimmt, hört mit diesem Tage die Unterstützung auf. Vom Jahre 1896 bis 1904 hat die Rasse 30 275 Mk. Unterstützungen ausgezahlt. Davon waren 18 129 Mk. (59 Proz.) durch Arbeiterbeiträge, 11 794 Mk. (39 Proz.) durch Zuschüsse der Firma und der Rest durch Zinsen aufgebracht worden.

Ein Wartegeld zahlt die Firma Cornelius Gehl in Worms bei vorübergehender Beschäftigungslosigkeit infolge von Betriebschwankungen, um die Arbeiter vor der Entlassung zu schützen. Für verheiratete Arbeiter beträgt das Wartegeld 2,50 Mk. täglich, für unverheiratete 2 Mk., für Arbeiterinnen 1 bis 1,20 Mk. Beim Eintritt von Betriebs-

schwankungen werden zuerst Arbeiterinnen, dann die ledigen Arbeiter und zuletzt die verheirateten Arbeiter auf Wartegeld gesetzt.

Die bis jetzt behandelten Firmen knüpfen an die Erlangung der Arbeitslosenunterstützungen keine besonderen Bedingungen. Dies ist aber der Fall bei dem „Berliner Metallwarenfabrikanten“ und dem Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe. Das Kennzeichen der Unterstützungseinrichtungen der beiden Verbände besteht darin, daß der Arbeiter eine schriftliche Ehrenerklärung abgeben muß, keiner Organisation anzugehören, die ihren Mitgliedern bei Streiks, Aussperrungen und dergleichen Gelder zahlt. Wer hiermit einverstanden ist, kann sich in die zu diesem Zweck eingerichtete Liste eintragen lassen. Diese Eintragung (oder nennen wir es beim richtigen Namen: dieser Verrat an der eigenen Klasse) wird damit belohnt, daß der Arbeiter im Falle der Aussperrung durch den „Verband der Metallwarenfabrikanten“ nicht ausgeschlossen werden kann; bei eintretender Arbeitslosigkeit wird ihm außerdem von dem Verbands eine Unterstützung gezahlt. Für den Bezug der Unterstützung ist es erforderlich, daß der Arbeiter seit mindestens 52 Wochen in die Listen eingetragen ist und daß der vom Verband unterhaltene Arbeitsnachweis dem Arbeitslosen keine angemessene Beschäftigung nachweisen kann. Die Unterstützung wird nach einer Wartezeit von 7 Tagen an auf eine Höchstdauer von 56 Tagen gezahlt. Arbeiter erhalten an Unterstützung 1,50 bis 2,50 Mk., Arbeiterinnen 0,80 bis 1,50 Mk. für den Werktag. Außerdem zahlt der Verband während der Arbeitslosigkeit die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung.

Das Urteil über diese Einrichtung können wir getrost unseren Lesern überlassen. Wir wollen aber trotzdem die Charakteristik eines bürgerlichen Sozialpolitikers hierher setzen. Dr. F a s t r o w bezeichnet die ehrenwörtliche Verpflichtung: keiner Organisation beizutreten, die im Falle von Streiks und Aussperrungen Unterstützungen auszahlt, als eine traffe Beschränkung des Koalitionsrechts, deren rechtliche Zulässigkeit jedenfalls sehr zweifelhaft sei. Als eine Beschränkung könne man sie nicht betrachten, sie trage nur den Charakter von Vergünstigungen. Zahlenmäßige Nachweise seien von dem Verband nicht veröffentlicht, sondern lediglich mitgeteilt worden, daß der Verband mit seiner Einrichtung gute Erfolge erzielt habe. — Auf einen Bericht über die Arbeitslosenunterstützung des „Berliner Arbeitgeberverbandes im Rohrlegergewerbe“ können wir verzichten, da diese der der Metallwarenfabrikanten genau nachgebildet ist.

Wiel wirksamer als alle diese Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen ist die Abgangentschädigung der Firma Carl Zeiss in Jena. Beschleiden wie Professor C. Abbe war (er gab dem Werk den Namen seines Wirtinhabers, obwohl es hauptsächlich ihm zu danken war, daß die optischen Werke so in die Höhe kamen), nannte er die Arbeitslosenunterstützung „Abgangentschädigung“. Nach dem § 77 des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung zu Jena haben „die in künftigen Verträgen stehenden Beamten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter der Stiftungsbetriebe nach im ganzen dreijähriger, seit Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienste der Stiftung verbrachter Dienstzeit klagbaren Anspruch gegen ihre Firma auf Gewährung einer Entschädigung für den Verlust ihrer Stellung, wenn Auflösung des Dienstverhältnisses von der Firma erfolgt, ohne daß sie zur Fortsetzung der vertragsmäßigen Tätigkeit unfähig geworden sind oder selber schuld bare Veranlassung gemäß § 79 dieses Statuts gegeben haben“. Wer mindestens drei Jahre im Dienste der Firma war, erhält eine Abgangentschädigung, die je nach dem Gehalt des zu Entlassenden auf 6 Monate berechnet wird. Für solche, die sich länger als drei Jahre im Dienste der Firma befinden, wird eine entsprechend höhere Abgangentschädigung ausgezahlt; für solche, die Pensionsanspruch erlangt haben, bestehen besondere entgegenkommende Bestimmungen. Nach sechsmonatlicher Dienstzeit wird schon eine Abgangentschädigung gewährt, wenn die Entlassung nicht aus Gründen erfolgt, die in der Person des Entlassenen liegen, sondern durch Einschränkungen des

Betriebs, Einführung von Fabrikationsverbesserungen und in ähnlichen Dingen liegen. Nach den genannten Bestimmungen ist für die Abgangentschädigung ein Rechtsanspruch vorhanden. Damit wäre die Liste der Unternehmer erschöpft, die Einrichtungen für ihre Arbeitslosen getroffen haben.

Von anderer Art sind die Leistungen, die die Arbeiterfachverbände für ihre Mitglieder vollbringen. Zahlen beweisen! Nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1907 (für 13 Länder Europas) haben die Organisationen mit Arbeitslosenunterstützungen insgesamt 102 774 853 Mk. an Unterstützungen ausgezahlt. Deutschland ist dabei mit 47 914 202 Mk. vorangegangen, dann kam England mit 39 956 990 Mk., in weitem Abstand folgte Oesterreich mit 5 956 442 Mk. Im Jahre 1909 bezahlten allein die freien Gewerkschaften Deutschlands 8 593 928 (im Jahre 1908 8 134 383) Mk. an Arbeitslosenunterstützung und 1 125 829 (im Jahre 1908 1 184 353) Mk. an Reiseunterstützung aus. Die christlichen Gewerkschaften zahlten einschließlich Reiseunterstützung 195 536 (im Jahre 1908 134 453) Mk., die Kirch- und unterirdischen Gewerkschaften 341 009 (im Jahre 1908 288 068) Mk. für Arbeitslosigkeit und 16 312 (im Jahre 1908 18 240) Mark an Reiseunterstützung aus. Im Jahre 1909 haben auch etwa 20 Privatangelegtenverbände Arbeitslosenunterstützungen ausgezahlt. Dabei sind — im Verhältnis zur Mitgliederzahl — ganz ansehnliche Beträge. Sie schwanken ungefähr zwischen 38 000 und 150 Mk. Es sei noch konstatiert, daß sich die Aufwendungen der Arbeitnehmerverbände seit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung bedeutend vermehrt haben. Alles in allem ist durch sie der Nachweis erbracht, daß die Arbeitslosigkeit keine Ausnahmerscheinung ist, wie man so gerne glauben machen möchte.

Obwohl nun die Leistungen der Arbeitnehmerverbände ins Ungeheure gestiegen sind, so ist damit aber noch nicht gesagt, daß der einzelne Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit auch ausreichend unterstützt werden kann. Die übereinstimmenden Ansichten fortschrittlicher Sozialpolitiker gehen vielmehr dahin, daß die höchste Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerverbände bald überschritten ist, so daß es also höchste Zeit wird, daß die Allgemeinheit sich auf ihre Pflicht besinne und Maßnahmen treffe, die geeignet sind, dieser Geißel unseres Wirtschaftslebens ihrer Folgen zu entwehren. Was auf der Grundlage der heutigen Wirtschaftsordnung geschehen kann, muß bald geschehen. Dem traurigen Zustand, daß ein Arbeitswilliger trostlos nach Arbeit sucht und keine findet, kann zwar nicht völlig vorgebeugt werden, aber eins kann geschehen: dem Arbeitslosen kann eine ausreichende Hilfe zuteil werden. Denn wir produzieren mehr Verbrauchsgüter, als konsumiert werden. Wir verlangen vom heutigen Staat, daß er sich dessen bewußt wird und endlich einmal ganze Arbeit leistet. Was bis jetzt an Einrichtungen (abgesehen von den bereits geschilderten) vorhanden ist, sind (halböffentliche) Arbeitslosenversicherungen einzelner Städte. Aber auch sie bringen keine Lösung des Problems; immerhin soll anerkannt sein, daß einzelne Städte wesentlich zur Förderung der Arbeitslosensache beigetragen haben. Von ihnen wollen wir uns im nächsten Abschnitt unterhalten.

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

III.

Revisionsergebnis der technischen Aufsichtsbeamten.

Aus allen Sektionen lehren fast die gleichen Klagen über mangelhafte oder nicht vorhandene Schutzvorrichtungen, über unzulängliche Arbeitsgeräte wieder. Der Beamte der Sektion VII (Magdeburg) berichtet:

„Unter den Beanstandungen, welche am häufigsten wiederkehren, nehmen die fehlenden Schutzvorrichtungen an Treppen, Leitern, Riemern, Riemenseilen und Fahrrädern die erste Stelle ein. Von den Arbeitsmaschinen geben die Futterschneidmaschinen recht häufig Anlaß zu Beanstandungen. In einigen Bierniederlagen wurde die Beobachtung gemacht, daß beim Abfüllen von Flaschenbier der zum Ueberfließen des Bieres in das Sammelgefäß erforderliche Druck einer Kohlen säurelastige entnommen wurde, welche direkt mit dem Faß in Verbindung stand, ohne daß ein Reduzierventil oder ein Expansionsgefäß zwischengeschaltet war. Diese Art des Abfüllens muß als gefährlich bezeichnet werden, da durch ein versehentlich zu weites Öffnen des an der Kohlen säurelastige befindlichen Sperrventils die Gefahr besteht, das hölzerne Gebinde durch den Kohlen säuredruck auseinanderzutreiben und hierdurch Verletzungen herbeizuführen. Die Beamten der betreffenden Niederlagen wurden auf die Gefährlichkeit des Unternehmerns aufmerksam gemacht. Leider bieten aber die Unfallverhütungsvorschriften keine Handhabe zu weitergehenden Maßnahmen.

An einigen neuen Malzpoliermaschinen, Särotmühlen, Flascheneinweich- und Spülmaschinen mußte das Fehlen des erforderlichen Riemen- bezw. Riemen seilenschildes gerügt werden.

Der Aushang „Erste Hilfe bei Unfällen“ fehlte in vielen Betrieben. Der in Ziffer 26 der Unfallverhütungsvorschriften geforderte Verbandskasten war zumeist in Bierniederlagen nicht vorhanden. In einigen größeren Betrieben waren Arbeiter im Samariterdienst ausgebildet. Was die Beschaffung der Verbandkästen anbelangt, so möchte ich zur Erwägung anheimgen, bei denjenigen Anlagen von dieser Verpflichtung abzugehen, wo eine einwandfreie Behandlung des Verbandzeuges durch fachkundige Hand nicht gewährleistet werden kann, und wo in unmittelbarer Nähe der Betriebe in Apotheken Verbandmaterial schnell zu beschaffen ist. Eine Entscheidung könnte nur von Fall zu Fall getroffen werden.“

Wir meinen, das ist doch ein schlechter Rat; es ist doch auf alle Fälle vorteilhafter, wenn Verbandzeug an Ort und Stelle ist, damit es nicht erst aus der Apotheke geholt werden muß, selbst wenn diese auch in unmittelbarer Nähe liegt.

Der Beamte der Sektion VIII (Leipzig) hat zu berichten:

„Zu den häufigsten Beanstandungen gaben Treppen, Leitern und Transmissionen Veranlassung. Auch die Futterschneidmaschinen ließen viel zu wünschen übrig. An den Dampfmaschinen waren sehr oft die Schwungradgruben ohne den vorgeschriebenen Schutz. Die an den Aufzügen sehr häufig wiederkehrenden Mängel bezogen sich auf die Windenturbinen, auf die Endausrückvorrichtungen und in den Mälzereien auf die Handhabung der Einlagehaken. In solchen Schüssen führte bisweilen der Wortlaut der Ziffer 145 der Unfallverhütungsvorschriften „Kurbeln an Winden müssen lösbar sein“. Die Betriebsunternehmer, welche eine abschraubbare Kurbel als lösbar bezeichnen, befinden sich mit ihrer Behauptung subjektiv im Recht. Der Kern der Sache wird aber nicht getroffen, der in dem Stillstehen der Kurbeln während des Ablassens von Lasten liegt. Wenn in vielen Betrieben die Einlagehaken entgegen der Bestimmung der Ziffer 152 der Unfallverhütungsvorschriften gehandhabt wurden, so trägt hieran die etwas schwer verständliche Fassung des Wortlautes dieser Ziffer die Schuld. Die Gärbottdrahtbrücken entsprachen in keinem Fall den Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften.“

Den Fallspritzapparaten, welche des öfteren Anlaß zu schweren Augenverletzungen gegeben haben, gebührt eine erhöhte Aufmerksamkeit. In jedem Falle wurde bei Verwendung der Apparate die Benutzung einer Schutzbrille vorgeschrieben.

Flascheneinweichapparate mit Handbetrieb geben durch das Zurückschlagen der Kurbeln häufig Anlaß zu Verletzungen. Der Erstoß des Fahrradgesperres durch ein selbstperrendes Schneckengetriebe macht das Zurückschlagen der Kurbel unmöglich. Diese Einrichtung wurde in einigen Betrieben angetroffen, wo sie sich durchaus bewährt hatte.

Die seit einigen Jahren in Benutzung befindlichen automatischen Faßwaschmaschinen verdienen hinsichtlich der Unfallmöglichkeit einige Beachtung. Wie ein in der Sektion VIII vorgekommener Unfall beweist, bilden die Zentrierseilen, sofern sie zugänglich sind, die Gefahrenquelle. Eine Umkehrung der Zentrierseile wurde in jedem Falle gefordert und die Notwendigkeit dieser Schutzmaßnahme auch von den Betriebsunternehmern anerkannt. Auch soll die Zugänglichkeit der Spritzköpfe erschwert werden, welche einige findige Köpfe als bequeme Reinigungsborrichtung für ihre Bierkrüge erkannt haben, ohne dabei die Gefahren zu sehen, welche die niedergehende Transportschwinge bringen kann.“

Den Entleerungsvorrichtungen an Dampfesseln, welche schon zu schweren Verbrühungen Anlaß gegeben haben, ist, wie der Beamte berichtet, in den neuen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Landdampfessel besondere Beachtung geschenkt worden. Diese Vorrichtungen sollen zuverlässig sein.

Ueber das Verhalten der Unternehmer zu den Unfallverhütungsvorschriften berichtet der Beamte, daß namentlich in kleineren Betrieben den Vorschriften mehr Beachtung geschenkt werden müßte und nicht erst der Besuch des Aufsichtsbeamten abgewartet würde, um die Betriebseinrichtungen mit den Unfallverhütungsvorschriften im Einklang zu bringen. Aber die getroffenen Schutzmaßnahmen fanden nicht immer die Anerkennung der Versicherten, wie die sehr häufig beiseite gestellten Schutzvorrichtungen beweisen, welche aus irgendeinem Grunde abgenommen werden mußten und aus Nachlässigkeit oder Gefanzenlosigkeit nicht wieder angebracht worden waren.“ Verständnis der Versicherten für die Vorschriften konstatiert der Beamte zum Teil, aber groß scheint ihm noch ihr nachlässiges und leichtsinniges Verhalten zu sein. Nun erklärt er selbst, daß muthwilliges Beiseitigen von Schutzvorrichtungen nicht bemerkt wurde, demnach haben wohl die scheinbare Nachlässigkeit und Leichtsinngigkeit andere Ursachen. Ueber folgenden Unfall berichtet der Beamte:

„Eine Faßexplosion ereignete sich beim Richten „durch das Türchen“ mit offener Flamme. Der diese Arbeit ausführende Böttcher hatte in ein Lager-

faß von etwa 60 Gl. Inhalt nach seiner Angabe etwa 8 Liter Pech eingegossen und mit einem glühenden Eisen das Pech entzündet. Da ihm die Verbrennung nicht lebhaft genug erschien und das Feuer im Faß zu erlöschen drohte, holte der Böttcher ein frisches glühendes Eisen, um das Feuer unterhalten zu können. Raum hatte er sich mit einem neuen Eisen dem Türchen genähert, als mit einem kanonenschußartigen Knall beide Faßböden herausflogen. Ein in diesem Augenblick in einiger Entfernung vorübergehender Arbeiter wurde durch ein Holzstück am Arm unerheblich verletzt. Die Untersuchung des Unfalles ergab, daß das Feuer in dem Augenblick erlosch, als der Böttcher die Lunte holte. Nach dem Erlöschen der Flamme ist Luft in das Faßinnere geströmt, und in kürzester Zeit hat sich das Faß mit einer gefährlichen Mischung von Luft und Pechdämpfen erfüllt. Der Betriebsunternehmer wird diese immerhin als gefährlich geltende Widart einstellen.“

Den Schlußbericht der vorhandenen Sektionen bringt der Beamte der Sektion IX (Dortmund):

„Der Hauptanteil der beobachteten Mängel entfällt auf Verkehrswege, bauliche Anordnungen usw. Dies findet seine Erklärung darin, daß 90 Betriebe zur erstmaligen Revision kamen. Außerdem fanden sich auch in einem großen Teil der übrigen Betriebe infolge Umbau und Vergrößerung wieder viele Mängel vor, die leider mit wenig Ausnahme so lange bestehen bleiben, bis der technische Aufsichtsbeamte anlässlich der Revision auf ihre Behebung drängt. Dies betraf vorwiegend die neuangeschafften Arbeitsmaschinen ohne verkleidete Zahnräder- und Kettengetriebe, mit unbedeckten, vorstehenden Nutenkeilen und Stellring-Schraubenköpfen, unverkleideten, langvorstehenden, genuteten Wellenenden, unnummerierten Antriebs- und gleichzeitig fehlenden oder mangelhaften Ausrückvorrichtungen. Inbegriffen sind dabei sehr viele Futterschneidmaschinen, von Hand oder mittels Transmissionen betrieben, ohne Messerrad und Zahnräderchutz, mit ungenügender Abdeckung der Zufuhr- und ohne Verwahrung der Antriebsstransmission. Anlässlich der Revision der Aufzugsanlagen mußten u. a. sehr oft neue Seile, eine Signallvorrichtung, selbsttätige Subtilren oder ein selbsttätiger Schachtdeckel am oberen Schachtzug angebracht werden. Nicht selten mußte auch auf nachträgliche Anbringung einer Fang- oder einer Aufzugsborrichtung bestanden werden. Winden ohne Brems- und Sperrvorrichtung waren, wo diese nicht nachträglich sich noch anbringen ließen, durch solche von vorschriftsmäßiger Konstruktion zu ersetzen. An mehreren Eiselevatoren war eine Verschaltung nachträglich noch anzubringen.“

Sehr viele Unfälle bringt in Brauereien, Bierniederlagen, in Räumen zur fabrikmäßigen Herstellung von Selterswasser und sonstigen alkoholfreien Getränken das Entfernen der Bügelverschlüsse an Bruchflaschen mit sich, sobald dasselbe von Hand geschieht. Eine Verletzung ist bei dieser Sautierung unausbleiblich, einerlei, ob bei offener Bruchflasche der Bügel mit der Hand herausgezogen wird oder, falls durch den Bügel die Bruchflasche noch geschlossen ist, diese, um ihn abzusondern, mit einem Hammer, wie allgemein üblich, zertrümmert wird. Die Montageange (Deutsches Reichs-Gebrauchsmuster 435 674) gestattet, ohne eine Verletzung der Hände oder des Gesichts befürchten zu müssen, das Abheben des Drahtbügelverschlusses an Bruchflaschen, sowie das Aufsetzen eines Bügelverschlusses auf Flaschen in einfacher, bequemer, völlig gefahrloser Weise. Dabei ist es als ein Vorteil zu bezeichnen, daß infolge vorhergesehener Gutbegrenzung der Zangenenden das Aufweiten des Befestigungsbügels nur auf äußerste beschränkt wird, so daß der Bügel bequem auf die Flasche aufgesetzt oder von derselben auch bei geschlossener Flasche noch abgenommen werden kann, ohne daß dabei ein Verbiegen stattfindet oder die Federkraft des Bügelverschlusses auch nur die geringste Einbuße erleidet.

Die häufigen, oft sehr schweren Unfälle bei den Arbeiten in den Flaschenfällereien würden bald eine beträchtliche Abnahme aufweisen, wenn strengstens darauf gesehen würde, daß selbst bei vorhandenen Schutzkörben und Schutzgittern der Füllapparate, die beim Weichen, Waschen, Spülen, Füllen, Sortieren bezw. Verschließen der Flaschen und mit Entfernen und Aufsetzen von Flaschen-Drahtverschlüssen Beschäftigten sich der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen, das ist einer Schutzbrille, zweier Schutzhandschuhe bezw. der Arm-Schutzmanschetten und der oben näher beschriebenen Montageange bedienen würden. Sene, welche bei den Beschäftigten in den Flaschenfällereien durch herumliegende Glassplitter bereits den Verlust eines Auges, eines oder mehrerer Zähne, das wiederholte Durchschlagen der Arm-Pulsader oder einen sonstigen Unfall (schwere Schnittwunde) erlitten haben, werden beim Lesen dieser Zeilen nicht mehr spöttlich lächeln, während andere die oben benannte Ausrüstung der Flaschenfällereiarbeiter mit diesen Schutzvorrichtungen leider auch heute noch als eine angeblich ganz zwecklose Maskerade verwerfen. Die letztere Ansicht ist ganz unzutreffend, denn der Erstatter dieses Berichtes kennt aus eigener Anschauung Flaschenfällereien, in denen in oben beschriebener unfallsicherer Weise gearbeitet wird, un-

zwar nach koldigem Gewöhnen an das Arbeiten mit diesen Schutzvorrichtungen, sogar ohne jede Beeinträchtigung der geforderten Arbeitsleistung."

Weiter berichtet der Beamte über einige Unfälle: In einer Mälzerei war durch Hängen des Tragseiles der Fohrforb an den Schachtzugängen der einzelnen Stockwerke in eine unrichtige Lage zum jeweiligen Fußboden der letzteren gekommen, so daß beim Beladen des Fohrforbes mit Stößen diese stets erst etwas gehoben werden mußten. Ein Mälzereiarbeiter war unter Aufsicht des Obermälzers damit beschäftigt, das beim Regulieren ausgehängte Tragseil des Fohrforbes wieder einzuhängen, und kam dabei unterhalb der Fangvorrichtung zu stehen. Bei seinen Kantierungen muß er versehentlich den heruntergeklappten Spannhobel der Fangvorrichtung gehoben haben. Dadurch kamen die Exzenter der letzteren außer Eingriff mit den Führungsschienen, und der Arbeiter stürzte samt dem Fohrforb etwa 15 m tief ab. Er zog sich dabei u. a. schwere Splitterbrüche an beiden Unterschenkeln zu.

In einer Brauerei war ein Arbeiter am Flaschenfüllapparat beschäftigt. Beim Plagen einer Flasche wurde denselben durch einen Glassplitter, welcher durch die Unterlippe eindrang, ein Zahn des mittleren Unterkiefers ausgeschlagen. Der Apparat hatte den Fehler, daß die Flasche bereits unter Druck stand, ehe eine genügende Abdeckung derselben durch den Schutzforb stattgefunden.

Beim Anfahren des Motors am Automobil-Lastwagen, durch Rückschlag der Kurbel, wurde der Mitfahrer in einer Brauerei an der Oberfläche der rechten Hand nicht unerheblich verletzt. Durch Benutzung einer Sicherheits-Andrehkurbel (Patent Döbberger), wie solche Ingenieur Döbberger in Thalmissing bei Nürnberg liefert, dürfte die Wiederholung eines gleichen Unfalles ausgeschlossen sein."

Neue Ausbeutungsformen.

Die Wohnungsreformer sind rührig, Ausstellungen, Kongresse, Vereine, Genossenschaften, Zeitschriften, Vorträge, ein himmelansteigender Haufen von Büchern und Flugchriften — so wird Tag für Tag die Wohnungsfrage gelöst. Dies Interesse ist nicht verwunderlich: Die Wohnfrage ergreift nahezu die gesamte Bevölkerung, zum mindesten die Stadtbevölkerung, unmittelbar, weit hinaus über das Proletariat, den Mittelstand, die Beamtenenschaft, die Offiziere. Nichts ist so sinnlos wie die städtische Bodenrente, in der kein Atom Arbeit irgendwelcher Art steckt. Nichts ist so überflüssig wie der vermietende Hausbesitzer, der keinerlei volkswirtschaftlich notwendige, auch keine organisatorischen Dienste leistet. Dieser kapitalistische Überwitz leuchtet auch dem Blindesten ein, und der Kreis derer, die von ihm leben, ist nicht groß.

Was aber hat all der nützliche Eifer bisher bewirkt? Obwohl kein soziales Problem an sich so ohne Schwierigkeiten, so gründlich und so schnell gelöst werden könnte, ist das wirklich Geleistete verschwindend. Die zaghaften gesetzgeberischen Eingriffe, der Aufwand öffentlicher Mittel, die Veruche der Selbsthilfe, die kommunalen Förderungen — alles das ist nichts im Verhältnis zu dem Umfang des Übels, das behoben werden soll. Gesunde, schöne, behagliche und erquickliche Ansiedelungen für die städtische Massenbevölkerung sind heute noch rare Sehenswürdigkeiten, und auch sie zeigen kaum irgendwo ein vollendetes und dauerndes Muster künftiger Wohnsitze. Die Lösung von der Mietskaserne ist gewiß ein großer Fortschritt, aber was man an ihre Stelle setzt, ist doch zumeist nur Nothbehelf, nicht Lösung. Die Gefahr der Vergewerung, die schließlich zur horizontalen Mietskaserne führt, droht die Reform zu entwerten.

Während so die Wohnungsreform in Plänen und Projekten förmlich erstirbt, rüht sich der Kapitalismus in aller Stille, das menschliche Wohnbedürfnis noch mehr auszubeuten und zugleich die schwachen gesetzlichen Schrauben mit ein paar Griffen zu zerplündern. Es handelt sich um nichts weniger als um die Monopolisierung des Wohnungsmarktes durch großkapitalistischen Zwischenhandel.

Die neue Erscheinung ist für München nachgewiesen, sie wird aber in allen Großstädten mudern, und sie verdient die ernsteste Aufmerksamkeit. Sie geht aus von den großen Firmen, die bisher nur die Vermittlung auf dem Wohnungsmarkt (An- und Verkäufe, Mietungen und Vermietungen) zu besorgen schienen. Jetzt dienen sie offenbar dem undurchdringlichen Konzern von Banken, Terraingesellschaften, Großbaugesellschaften, die das Wohnungswesen ausbeuten, als wichtiges Glied und Werkzeug. Diese Firmen packen für längeren Zeitraum von den (häufig nicht finanzstarken) Besitzern der Anwesen die Häuser zu freiem Gebrauch. Dafür entschädigen sie die formellen Eigentümer durch eine feste Rente. Die Pächter übernehmen alle Lasten und erhalten alle Erträge. Nun geht es ans Renovieren, An- und Umbauen, selbst völlige Neubauten werden auf dem gepachteten Grundstück vorgenommen — und das Ergebnis ist große Steigerung aller Mieten. Gelingt es, in einem bestimmten Quartier eine bedeutendere Anzahl wertvoller Anwesen zu pachten, kann der

fabrikkräftige Pächter die Preise fast willkürlich diktieren; in München ist das geschehen. Und diese Einwirkung auf die Mietpreise durch eine einzige Firma ist empfindlicher gewesen, als sämtliche gemeinnützige Veruche im Wohnungswesen bisher Einfluß üben konnten.

Der Profit solcher Pachtungen liegt aber nicht nur in den Mietsteigerungen, in den monopolistischen „Regulierungen“ des Marktes, sondern auch in der Ersparung aller Besitzveräußerungs- und Wertzuwachsteuerer. Es ist ja nichts veräußert worden, sondern eben nur verpachtet. Den Vorteil von dem System hat der formelle Besitzer, der jetzt seine Rente sicher und sorgenlos bezieht, keinerlei Risiko mehr trägt, allerdings auch an der Wertsteigerung nicht teil hat. Große Gewinne schludert der betriebsame Zwischenmeister, dessen Pachtssystem auch insofern die kapitalistischen Interessen fördert, als es geeignet ist, allgemein die Preise für Grundstücke, Häuser, Wohnungen, Läden in die Höhe zu treiben. Die Bezahlung der Mieter und der Fiskus.

Berichtigung. Im Artikel in voriger Nummer: „50 000“ sind einige Ziffern in bezug auf die Erhöhung der Löhne nicht richtig wiedergegeben. Wir stellen diese im Nachfolgenden richtig. Der Verband erzielte an Erhöhung der Löhne im Jahre 1898 für 1039 Personen 196 972 Mf. und im Jahre 1910 für 26 759 Personen 2 579 980 Mf.

Wirtschaftliche Rundschau.

Das Urteil über den Petroleumtrust und die Lage der Trusts in den Vereinigten Staaten — Deutschamerikanische Kaliberständigung — Ernteaussichten.

Glück und Unglück der Syndikate und Trusts beschäftigt in den letzten Tagen wieder einmal die Presse und die allgemeine Erörterung. Aber es stellte sich dabei abermals ein recht große Unklarheit über die wirkliche Lage der Dinge heraus.

In Amerika verlor die Standard Oil Company, noch besser als Petroleumtrust John D. Rockefeller's bekannt, endgültig seinen langwierigen Prozeß vor dem Supreme Court (Obersten Gerichtshof) des Bundes, der als krönende Spitze aller Untergerichte etwa unserem deutschen Reichsgericht entspricht. Da der Prozeß immer als test (Probe-) Fall für alle Trustorganisationen und privatkapitalistischen Monopole angesehen wurde, so hätte eigentlich Heulen und Zähneklappen in den Börsen- und Bankkreisen einziehen müssen. Doch siehe da, in New York brach eine förmliche Jubelhaufe aus und sie warf ihre Wellenschläge bis nach London, dem großen europäischen Heim für amerikanische Werte aller Art; selbst das fernerstehende Berlin fühlte einige stimmungsbeklebende Nachwirkungen. War der Prozeß am Ende ein Glück für die scheinbar verlierenden Finanzkapitalisten?

Was zunächst die Rockefellermonopolisten selber anbelangt, so ist die Auflösung ihres juristisch-formell einheitlichen Ringes noch lange keine Verhinderung eines weiteren einheitlichen Geschäftsvorgehens in der Zukunft. Dazu befinden sich die ganzen Trustwerte viel zu sehr in wenigen festen Händen — so sehr, daß bisher noch nicht einmal ein Anlaß vorlag, für die Shares (Anteile, Aktien) der Standard Oil Company die Zulassung an den offiziellen Börsen durchzusetzen. Die Verständigung zwischen diesen wenigen Finanzmagazinen wird also mehr unter der Hand, weniger offensichtlich erfolgen müssen, sonst bleibt alles beim alten. Unliebsame Selbständigkeitsregungen der Untergesellschaften sind gleichfalls nicht zu fürchten, weil hier, im Gegensatz zu anderen Trusts, die zentralen Spitzen nicht bloß 30 bis 50, sondern 98 bis 100 Proz. der Aktien besitzen. In dieser Richtung liegt also nirgends ein Grund zu kapitalistischer Schwarzseherei vor.

Dagegen haben die Trusts im allgemeinen eine Interpretation des Shermangesetzes seitens des höchsten Gerichtshofes zu verzeichnen, die gleichbedeutend ist mit einer Lockerung von hemmenden Fesseln, mit einer Anerkennung des Trustprinzips selber. Das Shermangesetz von 1890 wendet sich gegen alle „Konkurrenzbeschränkungen“. Das oberste Gericht fügt nunmehr hinzu, daß damit natürlich nicht „vernünftige“ Konkurrenzregelungen gemeint sein können, weil alles, was reasonable sei, selbstverständlich niemals von einem Gesetze der Absicht nach angegriffen werden solle. Das hat die Trustinteressierten ebenso sehr erquickt wie die Trustbekämpfer verschmüpft; letztere kündigen bereits neue Anträge zur Fortbildung der Gesetze im Kongreß an. Die Börsenhäufe bewies jedoch, daß zunächst die Trusts vor einem nach ihrer Richtung günstigen Umschlag zu stehen glauben und daß sie die neuen Zukunftsdrohungen zunächst wenig fürchten.

Bei uns sieht man in dieser immer wieder befürdeten Hilflosigkeit der Gesetzgebung wie der Rechtsprechung vielfach nur einen neuen Beweis für den korumpierenden Einfluß des Trustkapitals. Diesen beitreten zu wollen, wäre Torheit. Aber in dem ganzen unerquicklichen Sin und Her spiegelt sich zugleich die Ratlosigkeit jener kleinbürgerlichen Trustbekämpfung wider, wie sie die amerikanische Wahlagitator und Parteipropaganda beherrscht. Man eifert gegen jede kapitalistische Konzentration, als ob sie lediglich der Willkür raffinierter Expreßer entspringt. Wird jedoch der Streit ernsthafter und sieht man näher zu, so kann man sich wiederum der Einsicht gar nicht entziehen, daß die ursprünglich wilde, zügellose Konkurrenz mit der kostspieligsten Vergewerung von Mitteln, die sonst für die Produktion und andere Zwecke frei werden würden, zusammenfalle, daß die kapitalistische Konzentration durch die Ausmerzung von Millionen und Milliarden toter Konkurrenzkosten mitunter einen ebenso großen Wirtschaftsfortschritt einschleife wie der Ueberweg zu höheren

Produktionsverfahren. So manche Verwüstung erscheint plötzlich bei ruhiger Nachprüfung recht reasonable und gar nicht so widernatürlich und unvernünftig. Vernunftwidrig ist nur, daß ein solcher unbefreitbarer Fortschritt durch seine kapitalistische Ausnutzung in seiner kapitalistischen Umhüllung und Sonderform neue schwere Gefahren im Verhältnis zwischen Produzenten und Konsumenten erzeugt. Doch dagegen sich auflehnen, hieße einer anderen höheren Produktionsverfassung und Wirtschaftsordnung zustreben, und diese Schlussfolgerung und Politik liegt den amerikanischen Kleinbürgerlich-trustfeindlichen Wählermassen und Parlamentmehrheiten himmelweit fern. So kommt man aus den inneren Widersprüchen nicht heraus, und deshalb wird das Schauenspiel von Angriff und Widerumkehr sich wahrscheinlich noch recht oft wiederholen, ohne am Kern der Sache Wesentliches zu ändern.

Von Glück darf wohl auch das deutsche Kalisyndikat sprechen. Es einigte sich nach langen Verhandlungen, aus denen zuweilen ein deutsch-amerikanischer politischer Streitfall emporzuwachsen drohte, mit sämtlichen amerikanischen Käufergruppen über Preise und Rabatte. Es scheint, daß die Amerikaner, mit dem Düngertrust an der Spitze, sich verpflichtet haben, sofort sämtliche Bezüge von den Aufseherleitern Usherleben u. Schmidtman einzustellen, so daß die bisherige Sonderstellung der noch syndikaltsfeindlichen Werke kaum noch lange aufrecht zu erhalten sein würde. Jedenfalls hat die Börse den deutsch-amerikanischen Friedensschluß sofort benutzt, um die Kaliverte in die Höhe zu treiben.

Ueber die Aussichten des Getreidemarktes laufen die Anschauungen noch immer bunt durcheinander. Auf die ungünstigen preussischen und deutschen Saatenkundsberichte hin, zogen zunächst die Preise an, für Roggen sogar recht beträchtlich. Nunmehr erschienen für Preußen die Ziffern über die Anbauflächen, die wegen Auswinterung, Mäusefraß, Insektenschäden und ähnlichem wieder umgepflügt werden mußten. Danach würden die Beforgnisse wegen der bisherigen Schädigungen der Saaten wesentlich eingeschränkt werden können. Die umgepflügten Flächen betragen nämlich in Preußen:

Table with 5 columns: Year, Winterweizen ha, Winterroggen ha, and two sub-columns for 'Sundertteile' (1,29 and 2,10). Rows list years from 1911 to 1899.

Nur wenige Jahre boten hiernach ein beruhigenderes Bild als das laufende Jahr. Da auch aus dem Ausland günstige Berichte einlaufen, so wird die Aufwärtsbewegung der Getreidepreise vielleicht nicht allzulange anhalten. Gegenwärtig notiert Weizen in Berlin 204 bis 205 Mf., Roggen 166 Mf.

Berlin, den 21. Mai 1911. Mag Schippel.

Anträge zum achten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Punkt 2 der Tagesordnung.

Rechenschaftsbericht der Generalkommission.

Deutscher Bauarbeiterverband (Zweigverein Bremen): „Der Gewerkschaftskongreß möge beschließen, daß in Zukunft an der Gewerkschaftsschule nur Parteigenossen als Lehrkräfte tätig sind, und zwar solche, die den Massenkampf in klarster Weise ihre Schüler lehren.“

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Barmen): „Die Dauer der von der Generalkommission eingerichteten Unterrichtskurse ist zu verlängern und die Zahl der Teilnehmer zu verringern. Bei der Auswahl der Unterrichtserteilenden ist darauf zu sehen, daß dieselben hinsichtlich ihrer politischen Anschauungen der sozialdemokratischen Partei zugehören.“

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Erfurt): „Die Gewerkschaftsschule der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist mit der Parteischule zu vereinigen. Solange die Verschmelzung nicht durchgeführt ist, sind die Gewerkschaften verpflichtet, die Parteischule mit Gewerkschaftsfunktionären zu besetzen. Ferner hat die Generalkommission dahin zu wirken, daß der Vorstand der sozialdemokratischen Partei veranlaßt wird, Parteifunktionäre an dem Unterrichtskursus der Gewerkschaftsschule teilnehmen zu lassen.“

a) Allgemeine Agitation.

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Offenburg): „Der achte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands möge auch für Baden einen Gewerkschaftssekretär oder eine Sekretärin anstellen, um eine regere Agitation für die Gewerkschaftsbewegung herbeizuführen und zu fördern.“

Als Sitz dieses Sekretariats wird die geographisch günstigste gelegene mittelbadische Stadt Offenburg empfohlen.“

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Offenbach a. Main): „Der 8. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands möge erklären, daß die Arbeiterjugendbewegung noch mehr wie bisher gefördert werden muß. Die organisierten Arbeiter werden deshalb verpflichtet, die Agitation unter der arbeitenden Jugend, sowie den Ausbau der Jugendorganisation zu unterstützen. Der Kongreß empfiehlt den Arbeitern, für die weitest Verbreitung der Zeitschrift „Arbeiterjugend“ unter den Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in geeigneter Weise Sorge zu tragen.“

Gewerkschaftsartikel Stolz: „Bei Neuanstellung von Gewerkschaften ist Stolz in erster Linie zu berücksichtigen.“

b) Agitation unter den fremdsprachigen Arbeitern.

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Erfurt): Die Flugblätter für die fremdsprachigen Arbeiter sind illustriert herauszugeben...

c) Streikunterstützung und Streikstatistik.

Zentralverein der Bildhauer Deutschlands (Hauptvorstand): Eine allgemeine Kasse ins Leben zu rufen, um der sämtliche Zentralverbände nach ihrer Mitgliederzahl...

Deutscher Bauarbeiterverband (Zweigverein Düsseldorf): In Erwägung, daß die wirtschaftlichen Kämpfe immer größere Dimensionen annehmen...

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstellen Berlin und Göttingen): Bei Ausperrungen, deren Unterstützung infolge ihres Umfangs nur mit außergewöhnlichen Mitteln möglich ist...

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Neumünster): Da die großen wirtschaftlichen Kämpfe durch die von dem Unternehmertum hervorgerufenen Ausperrungen immer bedrohlicher werden...

e) „Correspondenzblatt.“

Deutscher Bauarbeiterverband (Zweigverein Bremen): Es sind in Zukunft die Arbeitsprodukte des Herrn Salwer im „Correspondenzblatt“ nicht mehr aufzunehmen...

h) Vereinbarungen mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine.

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Frankenberg): Die Resolution 52e des Kölner Gewerkschaftskongresses ist aufzuheben und eine andere, für die Arbeiter günstigere Schlichtung von Streitigkeiten herbeizuführen.

Deutscher Bauarbeiterverband (Zweigverein Bremen): Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist zu beauftragen, die Vorarbeiten für ein solches Kreditinstitut zwischen den Arbeiter-Konsumvereinen und den ihr angeschlossenen Gewerkschaften in die Wege zu leiten...

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Göttingen): Der Gewerkschaftskongress wolle die Generalkommission beauftragen, mit dem Parteivorstand und dem Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Verbindung zu treten...

Gewerkschaftskartell Weblar: Die Gewerkschaftsvorstände sind zu verpflichten, mehr wie bisher Agitation für die Konsumvereine zu betreiben...

Punkt 6 der Tagesordnung.

Arbeiterkassen und Arbeiterversicherung.

Vorstand des Verbandes der Buch- und Steinbruderkassensarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands und gewerkschaftliches Arbeiterinnen-Komitee:

Resolution.

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche die Frauen vom Schöffennamt und dadurch Arbeiterinnen und weibliche Angestellte von der Mitwirkung in den wirtschaftlichen Sondergerichten ausschließen...

Auch der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, der in der Begründung ausdrücklich die Ausdehnung des Frauenwahlrechts auf alle Versicherungsträger in Aus-

sicht stellte und mit dem starken Vordringen der weiblichen Erwerbstätigkeit und mit Rücksicht auf die Hinterbliebenenversicherung rechtfertigte, schaltet im Gesetz selbst diese Möglichkeit wieder aus.

Bei der großen Zahl der der Arbeiterversicherungs-gesetzgebung unterstellten Arbeiterinnen, die durch die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Ausdehnung der Versicherungspflicht noch erhebliche Steigerung erfahren wird...

Die starke Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Erwerbsleben und die besonderen Bestimmungen für Frauen in den Arbeiterversicherungs-gesetzen erfordern unbedingt die Mitwirkung der weiblichen Versicherten in der Rechtsprechung.

Der Kongress erneuert deshalb den schon 1908 gefaßten Beschluß bei allen Gesetzen auf die Gewährung gleicher Rechte für beide Geschlechter hinzuwirken und erwartet, daß die Regierung den Wünschen der Arbeiterschaft aus den von ihr selbst als notwendig erkannten Gründen in Zukunft Rechnung trägt.

Punkt 9 der Tagesordnung.

Bildungsbestrebungen und Bibliothekwesen in den Gewerkschaften.

Deutscher Bauarbeiterverband (Zahlstelle Bremen): In Orten, wo seitens der Partei und des Gewerkschaftskartells Körperschaften für Bildungsbestrebungen und Zentralbibliotheken eingerichtet sind, haben sich alle Gewerkschaften denselben anzuschließen...

Verband der deutschen Buchdrucker (Gauverein Württemberg): Der Gewerkschaftskongress empfiehlt den angeschlossenen Verbänden eine tatkräftige Unterstützung der in den meisten deutschen Städten während des letzten Jahres eingerichteten Arbeiter-Unterrichtskurse...

Punkt 10 der Tagesordnung.

Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.

Fünfter Verbandstag des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Der achte Gewerkschaftskongress in Dresden hebt die Absätze 4 und 5 der auf dem Hamburger Gewerkschaftskongress beschlossenen Resolution betreffend Grenzstreitigkeiten auf.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Zahlstelle Lübeck): Da die bestehenden Beschlüsse der Vorstandskonferenzen betreffs Grenzstreitigkeiten unter den Gewerkschaften nicht zu einem zufriedenstellenden Resultat geführt haben...

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Bergedorf): Der Gewerkschaftskongress wolle beschließen, die Generalkommission zu beauftragen, mit denjenigen Verbänden, die sich zumeist aus ungelerten Arbeitern zusammensetzen...

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Neumünster): In Erwägung, daß die wirtschaftlichen Kämpfe durch das Vorgehen des Unternehmertums und die von demselben bewirkten Ausperrungen immer bedrohlicher werden...

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Zahlstelle Tangermünde): Für die in den Schokoladenfabriken beschäftigten Hilfsarbeiter soll nicht der Väter- und Konditorenverband zuständig sein...

Verband der Schiffszimmerer (Zahlstellen an der Kieler Förde): In Anbetracht dessen, daß die wirtschaftlichen Kämpfe einen immer schärferen Charakter annehmen und die Taktik der Unternehmerverbände dahin geht...

Verband der Fabrikarbeiter (Zahlstelle Delmenhorst): Der achte Kongress der Gewerkschaften Deutschlands wolle beschließen, daß Mitglieder, welche einer der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Organisationen mindestens 5 Jahre ununterbrochen angehören...

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Lübeck): Der Gewerkschaftskongress möge beschließen, die Uebertrittsbedingungen in den einzelnen Gewerkschaften zu erleichtern oder gänzlich aufzuheben.

Deutscher Metallarbeiterverband (Verwaltungsstelle Lübeck): Der Gewerkschaftskongress möge beschließen, die Parteierfrage auf die Tagesordnung des nächsten internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongresses zu setzen.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Zahlstelle Schwabach a. G.): Der Gewerkschaftskongress wolle be-

schließen, die freien Gewerkschaften möge in Gemeinschaft mit der Partei dahin wirken, daß mehr wie bislang der 1. Mai durch völlige Arbeitsruhe gefeiert wird.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands (Zahlstelle Tangermünde): Jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und jede Arbeiterin ist verpflichtet, den 1. Mai durch Arbeitsruhe zu feiern.

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Frankfurt a. M., Gießen und Wismar): Wenn ein Arbeiter Maßnahmen wegen Zugehörigkeit zur Organisation unternimmt und die örtliche Organisation des Verbandes es für notwendig erachtet...

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstellen Frankfurt a. M., Gießen und Wismar): Die gewerkschaftlich organisierten Männer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sich ihre Frauen und Töchter ihren Berufsorganisationen anschließen.

Deutscher Tabakarbeiterverband (Zahlstelle Dahme, Markt):

Resolution:

Infolge der steuer- und sozialpolitischen Maßnahmen der Reichsregierung ist die Tabakindustrie, die sowieso schon über alles Maß belastet war, abermals schwer geschädigt worden. Durch diese erneute Schädigung der Industrie ist über die Tabakarbeiter Deutschlands...

Mit Rücksicht auf diese Maßnahmen der Regierung und der Tabakindustriellen gegen die Tabakarbeiter fordert der achte Gewerkschaftskongress die Arbeiter ganz Deutschlands auf, bei Konsumvereinen, Gastwirten, Zigarrenhändlern usw. dahinzuwirken...

Erkältung mit Todesfolge als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anerkannt.

Der Rutscher R., der in der Brauerei Gruber u. Co. in Königslofen bei Straßburg beschäftigt war, hatte in der Nacht vom 16. zum 17. September 1907 einen Wagen mit Eis nach Molsheim zu fahren. Die Wegstrecke wird mit beladenem Wagen in ungefähr 5 Stunden zurückgelegt.

Die Witwe R. hat mangels genügender Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zunächst keine Schritte zur Erlangung der Hinterbliebenenrente eingeleitet...

Durch Zufall erhielt das Arbeitersekretariat Straßburg im Februar 1908 von dem Lohndes R. Kenntnis. Sofort wurde die Anmeldung des Unfalles bei der Brauerei und Wägerei-Berufsgenossenschaft betwirkt.

Gegen diesen Bescheid wurde Berufung beim Schiedsgericht erhoben. Das Schiedsgericht folgte indessen, ohne nähere Beweiserhebung, der Auffassung der B.-G. und wies die Berufung durch Entscheidung vom 11. Mai 1908 zurück...

Gegen diese Entscheidung wurde am 11. Juni 1908 Rekurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt. Mit der Vertretung wurde das Zentralarbeitersekretariat betraut. Durch Entscheidung vom 22. März 1909 hat das Reichsversicherungsamt das Urteil des Schieds-

